

# Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

(Vom .....

(Erlassen von der Landsgemeinde am ...)

## I.

GS VII D/6/1, Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öV-Gesetz) vom 5. Mai 1996 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:

### Art. 3 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 3

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden gewährleisten zusammen mit dem Bund auf der Basis des Personenbeförderungsgesetzes (PBG)<sup>1)</sup> den öffentlichen Regionalverkehr durch Abgeltung der ungedeckten Kosten des Verkehrsangebotes an die Transportunternehmungen (Art. 28 ff. PBG) und durch Finanzhilfen und Darlehen an technische Verbesserungen und Betriebsumstellungen.

<sup>3</sup> Die Massnahmen richten sich nach folgenden Zielsetzungen:

- c. (*geändert*) Erschliessung aller Ortschaften mit dem öffentlichen Verkehr unter Berücksichtigung volks- und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte;

## II.

Keine anderen Erlasse geändert.

## III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

## IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juni 2020 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> SR 745.1